

#### Art. 37

Über den Verlauf eines Brandfalles, bei welchem Organe der Feuerwehr in Aktion getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeindevorsteher Bericht zu erstatten.

### *X. Nothilfe und Requisition*

#### Art. 38

1) Jedermann kann durch das Feuerwehrkommando verpflichtet werden, bei Brandfällen der Feuerwehr persönliche und sachliche Leistungen (Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw.) zu erbringen.

2) Erwächst für den Besitzer ohne sein Verschulden durch Anforderung (Requisition) zufolge dieses Dienstes ein Schaden, so ist für die Wiedergutmachung Artikel 137, Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922, LGBI. 1922 Nr. 24, sinngemäß anzuwenden.

#### Art. 39

Die Feuerwehr ist berechtigt, öffentliche und private Liegenschaften bei Brandfällen für den Lösch- und Rettungsdienst sowie geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen.

#### Art. 40

Privatpersonen können im Bedürfnisfalle vom Feuerwehrkommando zur Mithilfe bei den Löscharbeiten angehalten werden. Für allfällige Unfälle solcher Personen hat die Gemeinde aufzukommen.

### *XI. Straf- und Schlußbestimmungen*

#### Art. 41

1) Wer die in Artikel 5, Abs. 1, Artikel 17, Abs. 2, Artikel 18, Abs. 1, Artikel 29 und Artikel 38, Abs. 1 vorgeschriebenen Pflichten verletzt, wird von der Regierung mit Buße bis zu Fr. 500.— bestraft.

2) Die Gemeinden sind berechtigt, in der Gemeindefeuerwehrordnung weitere Ordnungsstrafatbestände aufzustellen. Zur Bestrafung ist der Gemeindevorsteher zuständig.